

## BEKANNTMACHUNG der 30. Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses am 16.04.2014

Beginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Grundschule „K. Kollwitz“  
St. Jacobi-Straße 3-4  
39218 Schönebeck (Elbe)

### TAGESORDNUNG

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
4. Informationen der Verwaltung
5. Vorlagen-Nummer: 0673/2014  
Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für den allgemeinen Bereich des Salzlandkreises für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19
6. Vorlagen-Nummer: 0676/2014  
Satzung über die Benutzung des FriedWald Schönebeck (Elbe)
7. Vorstellung des Konzepts zur sozialraumorientierten Jugendarbeit durch den Verein Rückenwind e.V.
8. Auswertung der Ausschussarbeit in der Legislaturperiode
9. Anfragen nach § 6 GesChO mit öffentlichem Inhalt

#### Nichtöffentlicher Teil

10. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
11. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
12. Informationen der Verwaltung
13. Vorlagen-Nummer: 0675/2014  
Vertrag über die Errichtung und Betreibung des FriedWald Schönebeck (Elbe)
14. Anfragen nach § 6 GesChO mit nichtöffentlichem Inhalt

Schönebeck (Elbe), den 31.03.2014

*i. V. Schröder*

Knoblauch  
Oberbürgermeister

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Grünewalde/Elbenau

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Grünewalde/Elbenau findet am Donnerstag, 24. April 2014, um 19 Uhr im Gartenlokal Waldesruh in Grünewalde statt. Eingeladen sind dazu die Grundeigentümer von unbefriedeten Grundstücken in den Gemarkungen Grünewalde und Elbenau. Auf der Tagesordnung stehen der Bericht des Vorstandes, Bericht der Pächter, Kassenbericht, die Aufzahlung der Jagdpacht und Sonstiges. Hans-Rüdiger Knaust

### Öffentliche Bekanntgabe

des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Schirm GmbH in 39218 Schönebeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Mehrzwecksyntheseanlage in 39218 Schönebeck, Landkreis Salzlandkreis

Die Schirm GmbH in 39218 Schönebeck beantragte mit Schreiben vom 06.12.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

#### Mehrzwecksyntheseanlage

#### hier: Errichtung und Betrieb des Syntheseabschnittes III

auf dem Grundstück in 39218 Schönebeck  
Gemarkung: Schönebeck-Salzellen  
Flur: 19  
Flurstück: 10000

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 27.03.2014 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nummer: 0636/2014

#### Satzungsbeschluss

#### Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“

Gemäß § 10 (1) BauGB beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ als Satzung. Sie besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), einschließlich der beiliegenden Gutachten. Die Begründung wird gebilligt.

Schönebeck (Elbe), den 03.04.2014

*i. V. Schröder*

Knoblauch  
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0641/2014

Festsetzung des Erfrischungsgeldes für Wahlvorstände zu den Wahlen am 25. Mai 2014

Zur Unterstützung der Gewinnung von Wahlhelfern für die am 25. Mai 2014 gemeinsam durchzuführenden Europa- und Kommunalwahlen beschließt der Stadtrat:

1. Das Erfrischungsgeld für die Mitglieder der gemeinsamen allgemeinen Wahlvorstände wird über die in § 10 der Europawahlordnung und § 9 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt festgelegten Beträge (21,00 € und 16,00 €) hinaus auf insgesamt 40,00 € erhöht.
2. Die Mitglieder der Briefwahlvorstände der Wahlen am 25. Mai 2014 erhalten abweichend von Punkt 1 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 20,00 €.

*i. V. Schröder*

Knoblauch  
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0649/2014

#### Änderung der Richtlinie zur Vergabe des Rathauspreises in der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die nachfolgend aufgeführte Erste Änderung der Richtlinie für die Vergabe des Rathauspreises.

#### Erste Änderung der Richtlinie für die Vergabe des Rathauspreises der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grund des § 44 (3) Ziffer 21 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S.383) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Änderung der Richtlinie für die Vergabe des Rathauspreises der Stadt Schönebeck (Elbe) beschlossen:

#### Artikel 1

Die Richtlinie für die Vergabe des Rathauspreises der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 15. Mai 2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 24. Mai 2009, wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt 1.2. der Richtlinie wird um folgenden Satz ergänzt:  
„In Ausnahmefällen kann ein anderer Einreichungstermin zugelassen werden.“

Der Punkt 1.2. erhält folgende Fassung:

„1.2. Vorschlagsberechtigt sind alle Fraktionen des Stadtrates und der Oberbürgermeister. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung bis zum 31.07. eines Jahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten. In Ausnahmefällen kann ein anderer Einreichungstermin zugelassen werden. Aus diesen Vorschlägen empfiehlt der Stadtrat in nichtöffentlicher Beratung Personen zur abschließenden Entscheidung. Eigenbewerbungen für den Rathauspreis sind nicht zulässig.“

Der Punkt 2.1. der Richtlinie wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Preisverleihung kann auch im Rahmen einer anderen öffentlichen Veranstaltung der Stadt Schönebeck (Elbe) stattfinden.“

Der Punkt 2.1. erhält folgende Fassung:

„2.1. Der Rathauspreis wird im Rahmen des Neujahrsempfangs durch den Oberbürgermeister verliehen. Die Preisverleihung kann auch im Rahmen einer anderen öffentlichen Veranstaltung der Stadt Schönebeck (Elbe) stattfinden.“

#### Artikel 2

Diese Änderung der Richtlinie tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Schönebeck (Elbe), den 03.04.2014

*i. V. Schröder*

Knoblauch  
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0658/2014

#### Nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 57 „Kunstanger“

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 57 „Kunstanger“.

Schönebeck (Elbe), den 03.04.2014

*i. V. Schröder*

Knoblauch  
Oberbürgermeister

#### Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 57 „Kunstanger“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 gemäß der §§ 14 (1), 16 (1) und 17 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 folgende nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 57 „Kunstanger“ beschlossen.

#### § 1

#### Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung und städtebaulichen Zielstellung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 57 „Kunstanger“ wird eine nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre soll der Sicherung der im Plangebiet liegenden Grundstücke gegen tatsächliche Veränderungen dienen, die eine Überplanung beeinträchtigen oder unmöglich machen würden.

#### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 57 „Kunstanger“. Der Geltungsbereich ist auf dem zur Satzung gehörenden Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellt.

#### § 3

#### Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der nochmaligen Verlängerung der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 4

#### Ausnahmen

1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Schönebeck (Elbe).
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 5

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird gemäß § 17 (2) BauGB um ein weiteres Jahr verlängert. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
3. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanung für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Schönebeck (Elbe), den 03.04.2014

*i. V. Schröder*

Knoblauch  
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0660/2014

#### Fortführung Leaderregion Elbe-Saale

Die Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt, Bestandteil der Leaderregion Elbe-Saale in der neuen Förderperiode 2014-2020 zu bleiben, um den begonnenen, erfolgreichen regionalen Entwicklungsprozess weiter fortführen zu können. Schönebeck (Elbe), den 03.04.2014

*i. V. Schröder*

Knoblauch  
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0661/2014

#### Verkauf der Abwasserentsorgungsanlagen der ehemaligen Gemeinden Plötzky, Pretzien und Ranies an die AbS GmbH

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt den in der Anlage befindlichen Kaufvertrag zur Übertragung des Abwasseranlagevermögens der drei ehemaligen Gemeinden Plötzky, Pretzien und Ranies an die Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH. Schönebeck (Elbe), den 03.04.2014

*i. V. Schröder*

Knoblauch  
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0662/2014

#### Erhalt des öffentlichen Kinderspielplatzes in Plötzky, Ortsteil der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Bereitstellung von Mitteln aus dem Investitionshaushalt im Haushaltsjahr 2014 für die Erhaltung des öffentlichen Kinderspielplatzes im Ortsteil Plötzky in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 96 Absatz 2 GO LSA.

Die Finanzierung der Kosten stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2014
Eigenanteil der Stadt Schönebeck	16.500,- Euro
LEADER-Projektförderung	23.500,- Euro
Investition	40.000,- Euro

Schönebeck (Elbe), den 03.04.2014

*i. V. Schröder*

Knoblauch  
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.